

Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für den Besuch des gemeindlichen Kinderhorts
der Gemeinde Wolfertschwenden
(Kinderhortgebührensatzung)

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Wolfertschwenden folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des gemeindlichen Kinderhorts der Gemeinde Wolfertschwenden (Kinderhortgebührensatzung).

§ 1
Gebührenerhebung

¹Die Gemeinde Wolfertschwenden erhebt für den regelmäßigen Besuch des gemeindlichen Kinderhorts Benutzungsgebühren. ²Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Abwesenheit.

§ 2
Gebührenschuldner

¹Gebührenschuldner sind die Erziehungsberechtigten (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII) des Kindes, das im gemeindlichen Kinderhort Wolfertschwenden aufgenommen ist. ²Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner. ³Sollten nicht die Erziehungsberechtigten die Aufnahme des Kindes veranlasst haben, sind Gebührenschuldner diejenigen, die das Kind zu Aufnahme in den Kinderhort angemeldet haben.

§ 3
Höhe der Gebühr für die Benutzung des gemeindlichen Kinderhorts Wolfertschwenden

(1) ¹Die monatliche Benutzungsgebühr für Kinder, die den gemeindlichen Kinderhort Wolfertschwenden besuchen, beträgt während der allgemeinen Schulzeit:

Betreuungszeiten	Gebühren/Monat
2 - 3 Std. / Tag	50,00 €
3 - 4 Std. / Tag	60,00 €
4 - 5 Std. / Tag	70,00 €

²Zusätzlich fallen folgende Gebühren an:

- Spielgeld	monatlich	2,50 €
- Obst- und Getränkegeld	monatlich	2,00 €

³Für das Mittagessen fallen folgende Pauschalen an:

Anzahl der Mittagessen/Woche	Gebühren/Monat
1 Tag	9,50
2 Tage	19,00
3 Tage	28,50
4 Tage	38,00
5 Tage	47,50

- (2) ¹Die tägliche Benutzungsgebühr für Kinder, die den gemeindlichen Kinderhort Wolfertschwenden besuchen, beträgt in den Ferien

für Kinder, die regulär im Hort angemeldet sind	pro Tag	4,00 €
für Kinder, die nicht im Hort angemeldet sind	pro Tag	7,00 €

²Zusätzlich fällt für regulär angemeldete Kinder folgende Gebühr an:

- Essengeld pro Tag und Mahlzeit 2,50 €

³Zusätzlich fallen für nicht im Hort angemeldete Kinder folgende Gebühren an:

- Essengeld pro Tag und Mahlzeit 2,50 €
- Spiel- und Getränkegeld einmalig pro Ferienblock 4,50 €

- (3) Bei besonderen Gelegenheiten (z. B. Nikolaus, Weihnachten, Ostern) können extra Beträge anfallen, die im Einzelfall aufgrund tatsächlich entstandener Kosten festgelegt werden.

(4) ¹Der Träger hat das Recht, die Benutzungsgebühren, Spiel-; Obst- und Getränkegeld, sowie Essensgeld zum Beginn des jeweiligen Hort-Jahres zu ändern. ²Die Änderung muss den Gebührenschuldner mindestens 4 Wochen vor dem Inkrafttreten schriftlich mitgeteilt werden.

§ 4

- (1) Eine Gebührenermäßigung für den Besuch der Einrichtung durch zwei oder mehr Kinder einer Familie wird nicht gewährt.
 - (2) ¹Entlastungen für Hortkinder, die vom Freistaat Bayern gewährt werden, werden auf den Gebührensatz nach § 3 angerechnet ²Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.
 - (3) Anträge auf Übernahme der Hortgebühr aus sozialen Gründen sind im Landratsamt Unterallgäu – Kreisjugendamt – einzureichen.

§ 5
Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) ¹Die in § 3 Abs. 1 dieser Satzung genannten Gebühren werden -mit Ausnahme des Essengeldes- als Jahresentgelt festgesetzt. ²Das Jahresentgelt entsteht mit Beginn des jeweiligen Hort-Jahres (01.09.) und endet mit Ablauf des jeweiligen Hort-Jahres (31.08.). ³Es ist in 12 gleichen Monatsraten zu zahlen (monatliche Benutzungsgebühr). ⁴Die monatliche Gebühr ist spätestens am dritten Werktag eines jedes Monats im Voraus zu bezahlen. ⁵Die in § 3 Abs. 1 dieser Satzung genannten Gebühren werden durch Lastschriftverfahren vom Konto des Gebührenschuldners eingezogen.
- (2) 'Die in § 3 Abs. 2 dieser Satzung genannten Gebühren entstehen bei Anmeldung des Kindes an der angebotenen Ferienbetreuung. ²Die Kosten für die Ferienbetreuung werden 4 Wochen nach Entstehen des Anspruchs durch Lastschriftverfahren vom Konto des Gebührenschuldners eingezogen.
- (3) Wird ein Kind im laufenden Hort-Jahr aufgenommen, entsteht die Gebührenschuld am 01. des Monats der Aufnahme des Kindes.
- (4) ¹Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt. ²Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem Monat kann die Gebühr auf Antrag gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ab dem zweiten Monat ermäßigt werden.
- (5) ¹Wird ein Kind bei der Hortleitung schriftlich abgemeldet, endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Austrittsmonats. ²Hierbei gelten die Kündigungsfristen nach § 8 der Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Kinderhorts der Gemeinde Wolfertschwenden.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2020 in Kraft.

Wolfertschwenden, den 14.11.2019

GEMEINDE WOLFERTSCHWENDEN

Karl Fleschhut
Erster Bürgermeister



